

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Einführung von Luftsicherheitsschulungen

Der Bundesrat hat in seiner 842. Sitzung am 14. März 2008 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5 Satz 6 LuftSiSchulV)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 5 Satz 6 nach dem Wort "Fortbildung" das Wort "innerhalb" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der derzeitigen Formulierung beträgt die Mindestdauer der vorgeschriebenen Fortbildung zwei Jahre. Dies ist aber so nicht gemeint. Vielmehr muss die in Satz 4 festgelegte jährliche Mindestdauer der Fortbildung in einem Zeitraum von zwei Jahren erreicht werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 LuftSiSchulV)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 1 die Wörter "muss innerhalb einer Woche" durch die Wörter "soll innerhalb von zwei Wochen" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Formulierungen in § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1.

3. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 3 Satz 2 LuftSiSchulV)

In Artikel 1 ist in § 20 Abs. 3 Satz 2 die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Versehens.